

Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

**2. Änderung der
Ordnung für das Praxissemester
der Bachelorstudiengänge
Fahrzeugtechnik mit Praxissemester, Industrial Design, Media & Interaction Design und
Maschinenbau mit Praxissemester**
(Neufassung veröffentlicht am 09.09.2011, zuletzt geändert am 23.03.2012)

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 03.06.2014,
genehmigt vom Präsidium am 02.07.2014, veröffentlicht am 03.07.2014*

§ 1 Änderungen

Der Name der Ordnung wird wie folgt geändert: „Ordnung für ~~die das~~ Praxissemester für ~~die der~~ Bachelorstudiengänge Fahrzeugtechnik mit Praxissemester, Industrial Design, Media & Interaction Design und Maschinenbau mit Praxissemester“

§ 3 wird folgendermaßen geändert:

- Satz 2 wird folgendermaßen geändert: „...²Sie oder er klärt die zwischen der oder dem Studierenden, der Ausbildungsstelle und der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer ~~den~~ ~~Vortragspartnern~~ auftretenden Fragen. ...“

§ 4 wird folgendermaßen geändert:

- Absatz (1), Satz 4 wird wie folgt geändert: „...⁴Davon werden mindestens 20 Wochen zusammenhängend durchgeführt in der Ausbildungsstelle verbracht, und durch einen Praxisbericht ergänzt. ...“
- Absatz (1), Neuer Satz 5 wird hinzugefügt: „...⁵Ein Bericht ist abzugeben. ...“
- Absatz (1), Bisheriger Satz 5 wird Satz 6.
- Absatz (1), Bisheriger Satz 6 wird Satz 7.
- Absatz (2), folgender Satzteil wird gestrichen: „...nach Maßgabe eines zwischen dieser Ausbildungsstelle, der oder dem Studierenden und der Hochschule Osnabrück abzuschließenden Vertrages ...“
- Absatz (5) wird gestrichen: „... Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule. ...“

§ 5, Absatz (1) wird folgendermaßen geändert:

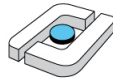
- Einfügen von: „... 2. sich vor dem Beginn des Praxissemesters zum Praxissemester anzumelden, ...“
- Gestrichen wird: „... 3. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten, ...“
- Gestrichen wird: „... 4. der Ausbildungsstelle die Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen, ...“
- Gestrichen wird: „...8. im Anschluss an das Praxissemester an einem Kolloquium teilzunehmen. ...“
- Die Nummerierung wird aktualisiert.

§ 8, Absatz (1) wird wie folgt geändert:

„...Das Praxissemester wird von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer auf der Grundlage der Dauer des absolvierten Praxissemesters und des PraxisBerichts sowie des Kolloquiums mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ...“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences
Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

**Ordnung für das Praxissemester
der Bachelorstudiengänge
Fahrzeugtechnik mit Praxissemester, Industrial Design, Media & Interaction Design und
Maschinenbau mit Praxissemester**

- Neubekanntmachung -

*in der nunmehr geltenden Fassung (2. Änderung beschlossen vom Fakultätsrat am 03.06.2014,
genehmigt vom Präsidium am 02.07.2014)*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Praxissemester in den Bachelorstudiengängen Fahrzeugtechnik mit Praxissemester, Industrial Design, Media & Interaction Design und Maschinenbau mit Praxissemester.

§ 2 Ziele

¹Ziel des Praxissemesters ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. ²Auf der Grundlage der im vorangegangenen Studium erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse sollen im Rahmen typischer ingenieurnaher Tätigkeiten in den Bachelorstudiengängen Fahrzeugtechnik mit Praxissemester und Maschinenbau mit Praxissemester bzw. designnaher Tätigkeiten in den Bachelorstudiengängen Industrial Design und Media & Interaction Design - unter Berücksichtigung der Arbeitswelt mit ihren sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekten - angewendet, erweitert und vertieft werden.

§ 3 Beauftragte für das Praxissemester

- (1) ¹Die oder der den Studiengängen zugeordnete Studiendekanin oder Studiendekan ist verantwortlich für das Praxissemester. ²Sie oder er klärt die zwischen der oder dem Studierenden, der Ausbildungsstelle und der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer auftretenden Fragen.
- (2) Die Ausbildungsstelle benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, die oder der die Tätigkeiten der oder des Studierenden in der Ausbildungsstelle koordiniert.

§ 4 Grundsätze

- (1) ¹Das Praxissemester wird in der Regel im 5. Semester absolviert. ²Näheres wird in den besonderen Teilen der Prüfungsordnungen geregelt. ³Das Praxissemester umfasst einschließlich Urlaubs- und Berichtszeiten einen Zeitraum von insgesamt 26 Wochen. ⁴Davon werden mindestens 20 Wochen in der Ausbildungsstelle verbracht. ⁵Ein Bericht ist abzugeben. ⁶Bei erheblichen Abwesenheitszeiten wird der Zeitraum entsprechend verlängert. ⁷Eine Verlängerung wegen des Besuchs von Lehrveranstaltungen ist ausgeschlossen.
- (2) Das Praxissemester wird in fachlich geeigneten Unternehmungen oder anderen Institutionen (Ausbildungsstellen) außerhalb der Hochschule Osnabrück durchgeführt.
- (3) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle während des Semesters aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan möglich.
- (4) ¹Zum Praxissemester ist zugelassen, wer 80 Leistungspunkte nachgewiesen hat. ²Außerdem müssen alle Leistungen des ersten Semesters erbracht worden sein.

§ 5 Pflichten der oder des Studierenden

- (1) Die oder der Studierende ist verpflichtet,
1. sich rechtzeitig in Absprache mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan um einen Praxissemesterplatz zu bemühen,
 2. sich vor dem Beginn des Praxissemesters zum Praxissemester anzumelden,
 3. sich entsprechend den Zielsetzungen des Praxissemesters zu verhalten,

4. bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.²Bei einer Fehlzeit von insgesamt mehr als einer Woche ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu benachrichtigen,
5. einen Bericht vor Beendigung der Tätigkeit in Absprache mit den Betreuern bei der Ausbildungsstelle zu erstellen,
6. sich zum Studium im Praxissemester ordnungsgemäß zurückzumelden.

§ 6 Pflichten der Ausbildungsstelle

- (1) Die Ausbildungsstelle ist verpflichtet,
 1. die Studierende oder den Studierenden entsprechend der Zielsetzung des Praxissemesters projektorientiert einzusetzen und zum selbstständigen fachbezogenen Arbeiten anzuleiten,
 2. die Studierende oder den Studierenden für Prüfungen in der Hochschule Osnabrück und für Studientage freizustellen,
 3. der Hochschule Osnabrück eine Betreuung der oder des Studierenden in der Ausbildungsstelle zu ermöglichen,
 4. der oder dem Studierenden auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Die Ausbildungsstelle benennt eine fachlich betreuende Person, die der oder dem Studierenden zugeordnet ist.

§ 7 Betreuung durch die Hochschule Osnabrück

- (1) Die Hochschule Osnabrück berät die Studierenden bei der Suche nach einem Praxissemesterplatz und leistet erforderlichenfalls Hilfestellung.
- (2) Die Studierenden werden im Rahmen einer Informationsveranstaltung auf das Praxissemester vorbereitet.
- (3) Die oder der Studierende sucht sich eine fachlich betreuende Hochschullehrerin oder einen fachlich betreuenden Hochschullehrer.²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann nach Absprache mit der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer abweichend davon eine andere Hochschullehrerin oder einen anderen Hochschullehrer mit der Betreuung beauftragen.

§ 8 Bewertung des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester wird von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer auf der Grundlage der Dauer des absolvierten Praxissemesters und des Berichts mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Erfolgt die Bewertung mit "nicht bestanden", entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan, in welchem Umfang und mit welchem Inhalt die Prüfungsleistung zu wiederholen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.